

Richtlinien für die Errichtung einer Seelsorgeeinheit

1. Kirche im Lebensraum

Die Veränderungen in Kirche und Gesellschaft und die abnehmende Zahl der Priester machen es notwendig, neue Formen der Organisation und der Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden in der Diözese Würzburg zu finden.¹

Dabei gilt es, die Seelsorge verstärkt nach den Lebensräumen der Menschen auszurichten, in denen die Kirche vor Ort ihren Auftrag zu erfüllen hat. Sie sind in der Regel nicht auf das Gebiet einer herkömmlichen Pfarrei begrenzt, sondern umfassen mehrere Gemeinden, die etwa durch kommunale Zuordnung, durch das Einzugsgebiet von Schulen, caritativen und sozialen Einrichtungen oder durch geschichtlich gewachsene Gemeinsamkeiten verbunden sind.²

Gemeinden in einem solchen Lebensraum bzw. benachbarte Gemeinden bilden miteinander entsprechend can. 374 § 2 CIC die neue Organisationsform der Pfarreiengemeinschaft. Mittelfristig wird diese neben den Einzel-Pfarreien die untere Pastoralstruktur der Diözese bilden. Die Pfarrverbände bleiben weiter wichtige Planungs- und Seelsorgeeinheiten, v.a. dort, wo sie seit langem errichtet und mit Leben erfüllt sind. Die pastorale Situation und die anstehenden Aufgaben im übergreifenden Lebensraum können es geboten sein lassen, Pfarrverbände zu gründen.³

2. Umschreibung und Errichtung der Seelsorgeeinheiten

Nach einem dreijährigen Diskussionsprozess unter Einbeziehung der betroffenen Dekanate und Pfarreien wurden die Seelsorgeeinheiten im "Personal- und Strukturplan der Diözese Würzburg für das Jahr 2010" beschrieben und im Februar 2000 veröffentlicht.⁴ Dieser Plan bildet die Grundlage für strukturelle Entwicklungen und personelle Besetzungen in der Diözese.

Eine *Pfarreiengemeinschaft* besteht demnach in der Regel aus mehreren rechtlich selbständigen Pfarreien und Kuratien. Sie wird von **einem** Pfarrer zusammen mit haupt- und/oder nebenberuflichen bzw. ehrenamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (insbesondere „Pfarrbeauftragten“ und „Vertrauenspersonen“) und unter Mitwirkung der gemeindlichen Gremien (PGR, KV) letztverantwortlich geleitet.

Im *Pfarrverband*, als pastoraler Arbeitsgemeinschaft, sind mindestens **zwei** Pfarrer bzw. zwei Pfarreiengemeinschaften (und/oder große Einzelpfarreien) vertreten.⁵

Bei gravierenden Veränderungen der Planungsdaten kann eine Neuumschreibung der Seelsorgeeinheit erfolgen.

Die Errichtung der Seelsorgeeinheit geschieht durch den Bischof.

¹ siehe Hirtenwort des Bischofs von Würzburg, Paul-Werner Scheele, zum 1. Fastensonntag 2001

² siehe Kriterien für die Zuordnung in: Verwirklichung Kooperativer Pastoral in der Diözese Würzburg, S. 32 - 34, vgl. Personal und Strukturplan der Diözese Würzburg für das Jahr 2010, S. 11

³ Unser Weg - Orientierungshilfen für das Bistum Würzburg, S. 86

⁴ Personal und Strukturplan der Diözese Würzburg für das Jahr 2010, 2. Februar 2000

⁵ siehe Hirtenwort des Bischofs von Würzburg, Paul-Werner Scheele, zum 1. Fastensonntag 2001

2.1 Vorgehensweise zur Errichtung einer Pfarreiengemeinschaft

Möglichkeit A

- Bei der anstehenden Besetzung einer Pfarrei, die bereits (ganz oder annähernd) die Planungssituation des Jahres 2010 berücksichtigt, kann die Pfarreiengemeinschaft durch den Bischof errichtet werden.
- Dies geschieht durch die Hauptabteilung VIa - Seelsorgepersonal in Absprache mit der Hauptabteilung II - Seelsorge und in Rücksprache mit den Pfarrgemeinderäten sowie den Kirchenverwaltungen der betroffenen Pfarreien.

Möglichkeit B

- Eine Errichtung der geplanten Pfarreiengemeinschaft auf Antrag der betroffenen Pfarreien und deren Verantwortlichen ist möglich und soll gefördert werden.
- Der Antrag ist an das Bischöfliche Ordinariat zu richten und wird durch die Hauptabteilung VIa - Seelsorgepersonal wie unter A bearbeitet.

Der Dekan (und über ihn die Seelsorgekonferenz) und der Dekanatsratsvorstand sind in jedem Fall vorher zu informieren.

Eine Pfarreiengemeinschaft oder ein Pfarrverband kann in Absprache mit der Hauptabteilung II - Seelsorge einen Namen für die Seelsorgeeinheit vorschlagen.

2.2 Vorgehensweise zur Errichtung von Pfarrverbänden

Pfarrverbände - als Zusammenschluss von großen Einzelpfarreien und Pfarreiengemeinschaften - haben die Aufgabe, „die Seelsorge auf die neuen Lebensräume unserer Gesellschaft abzustimmen und durch Impulse und subsidiäre Hilfe zur Verlebendigung der Pfarreien beizutragen. Dies geschieht durch gemeinsame Planung und kooperative Durchführung der Seelsorge.“⁶

Die Bestimmungen zur Errichtung von Pfarrverbänden in der „Rahmenordnung für Pfarrverbände der Bayerischen Bischöfe“ vom 16.01.1974 sind nach wie vor gültig, sollen aber in manchen Punkten an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.⁷

3. Gemeinsame Ausrichtung der Pastoral

Die pastorale Arbeit in einer Seelsorgeeinheit erfordert eine gemeinsame Grundausrichtung, die in Einklang mit den vom Bischof vorgegebenen pastoralen Zielen steht.⁸

Die Pfarrer sind aufgefordert, zusammen mit den Pastoralteams und Pfarrgemeinderäten wie auch den Kirchenverwaltungen die Seelsorgeziele entsprechend der örtlichen Situation zu konkretisieren und umzusetzen.

Wo es möglich und angezeigt ist, gilt es - auch schon vor der Gründung der Pfarreiengemeinschaften - zusammenzuarbeiten.

⁶ Rahmenordnung für Pfarrverbände vom 16.01.1974, n.2, in: WDBL 120, 1974, 76

⁷ z.B. der Punkt 5.1.1 - die genaue Bekanntgabe erfolgt im Diözesanblatt

⁸ siehe: Orientierungshilfen des Bischof - Unser Weg, 1996 und Richtlinien für die Pastoral in der Diözese Würzburg, 1998

Zusammenarbeit empfiehlt sich besonders in den Aufgaben der Diakonie und/oder in der Sakramentenpastoral (Taufpastoral, Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Bußpastoral, Ehevorbereitung, Kranken- und Trauerpastoral). Gemeinsame Absprachen sind auch angezeigt für Maßnahmen der Erwachsenenbildung, Jugend- und Familienarbeit, bei Initiativen zur Evangelisierung, in der Öffentlichkeitsarbeit oder bei ökumenischen Aktivitäten, die möglicherweise in einer der Pfarreien stärker ausgeprägt sind.

Zusammenarbeit heißt nicht Aufgeben der eigenen Identität. Jede Pfarrei soll ihr eigenes Profil in der Seelsorgeeinheit entfalten und in diese einbringen. Dies kann zu (örtlichen) Schwerpunktbildungen innerhalb der Seelsorgeeinheit führen, wenn einzelne Gemeinden aufgrund der ihnen geschenkten Charismen einen Bereich der Seelsorge besonders betonen (z.B. Familiengottesdienste, Kirchenmusik, Ökumene) oder Aufgaben mit anderen gemeinsam wahrnehmen (z.B. Erwachsenenarbeit, offene Jugendarbeit, Glaubenskurse, sozial-caritative Dienste, Bildungsarbeit...)⁹

4. Formen und Wege der Zusammenarbeit

4.1 Für das Pastoralteam

Modelle, wie ein Pastoralteam in den einzelnen Seelsorgeeinheiten verwirklicht werden kann, sind in der Broschüre "Verwirklichung kooperativer Pastoral in der Diözese Würzburg"¹⁰ veröffentlicht und können auch mit Hilfe einer Fach- oder Gemeindeberatung auf die jeweilige Situation übertragen werden.¹¹

4.2 Für die Pfarrgemeinderäte

Die einzelnen Pfarreien, die eine Seelsorgeeinheit bilden, bleiben im Blick auf ihre rechtliche Struktur selbständig; sie haben weiterhin ihren eigenen Pfarrgemeinderat (PGR) und ihre eigene Kirchenverwaltung (KV). Sie sind zur intensiven Zusammenarbeit aufgefordert.¹²

Dafür müssen auch neue Organisationsformen entwickelt werden. z.B.

- die einzelnen Pfarrgemeinderäte einer Pfarreiengemeinschaft, die zusammen eine Seelsorgeeinheit bilden, halten in den Angelegenheiten, die alle betreffen, ihre Sitzungen gemeinsam ab;
- die Vorstandschaften aller Pfarrgemeinderäte treffen sich zu gemeinsamen Absprachen;
- die Pfarrgemeinderäte bilden zur Beratung und Beschlussfassung gemeinsamer seelsorglicher Aufgaben einen Gemeinsamen Ausschuss, an den sie bestimmte Aufgaben delegieren (z.B. Absprachen im Bereich der Liturgie oder der Diakonie) und in den jeder Pfarrgemeinderat seine Vertreter entsendet.¹³
(Durch die Bildung eines Gemeinsamen Ausschusses hat der Pfarrer/Pfarradministrator die Möglichkeit, sich bei Sitzungen der einzelnen Pfarrgemeinderäte, in denen spezielle Fragen der jeweiligen Pfarrei beraten werden, durch einen pastoralen Mitarbeiter/eine pastorale Mitarbeiterin vertreten zu lassen.)¹⁴

⁹ Siehe Hirtenwort des Bischofs von Würzburg, Paul-Werner Scheele, zum 1. Fastensonntag 2001.

¹⁰ siehe: Verwirklichung Kooperativer Pastoral in der Diözese Würzburg, August, 1998

¹¹ Geistliche Begleitung und Pastorale Beratung ², Januar 1999

¹² Siehe Hirtenwort des Bischofs von Würzburg, Paul-Werner Scheele, zum 1. Fastensonntag 2001.

¹³ Dies sollte in der Pfarrgemeinderatssatzung unter §2 und §4.8 genauer geregelt werden.

¹⁴ Siehe PGR-Satzung, § 4.8

- zur Förderung einer möglichst intensiven Form der Zusammenarbeit der Pfarreien sollte in besonderen pastoralen Situationen die Bildung eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates auf der Ebene der Pfarreiengemeinschaft ermöglicht werden.¹⁵

Im Interesse einer wachsenden Gemeinschaft der Seelsorgeeinheit obliegt es den Pfarrgemeinderäten zusammen mit den zuständigen Pfarrern, sich für eine der dargelegten Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit zu entscheiden.

4.3. Für die Kirchenverwaltungen

Die Kirchenverwaltungen innerhalb einer Seelsorgeeinheit sollten sich zusammen mit dem Pastoralteam und den Pfarrgemeinderäten darauf verständigen, die Verwaltung der Pfarrgemeinden, wo immer es möglich ist, in enger Abstimmung wahrzunehmen, um damit Kräfte zu bündeln und für die Pastoral freizusetzen.¹⁶

5. Verwirklichung

Die Herausforderungen, vor denen wir stehen, machen uns verstärkt bewusst, dass wir als Kirche Jesu Christi und damit als pilgerndes Volk Gottes auf dem Weg sind. Als Getaufte, Gefirmte und zu amtlichem Dienst Bestellte sind wir in die Verantwortung gerufen. Unserer Aufgabe werden wir jedoch nur in einem wirklichen Miteinander gerecht. Für dieses Miteinander sind auch neue Wege zu suchen. Die Bildung von Seelsorgeeinheiten ist ein solcher Weg, den es zuversichtlich einzuschlagen und beständig weiterzugehen gilt - unabhängig vom Priestermangel.

Dementsprechend sollen die Seelsorgeeinheiten schrittweise errichtet und aufgebaut werden. Bereits bestehende Pfarreiengemeinschaften werden durch ein bischöfliches Dekret bestätigt.

Die Seelsorgeeinheiten sind aufgerufen, gemeinsame Ziele sowie unterstützende Strukturen der Zusammenarbeit verbindlich zu formulieren. Hierfür sind eine Standortbestimmung und die Entwicklung von Perspektiven und Leitbildern hilfreich.¹⁷ Auf diesem Weg kann Kooperation gelingen.

Diese Richtlinien werden ad experimentum für fünf Jahre in Kraft gesetzt.

Würzburg, den

Paul-Werner
Bischof von Würzburg

¹⁵ Der Diözesanrat der Katholiken muss hierfür die satzungsgemäßen Voraussetzungen schaffen.

¹⁶ Entsprechende Richtlinien werden von der bischöflichen Finanzkammer erarbeitet.

¹⁷ Zu den ersten Schritten zur Kooperation siehe Material unter www.bistum-wuerzburg.de/rueckenwind